
Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Korbach

vom 07.02.1996, in Kraft getreten am 10.02.1996, geändert durch

1. Änderung vom 14.07.1998, in Kraft getreten am 18.07.1998,
2. Änderung vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,
3. Änderung vom 25.06.2002, in Kraft getreten am 29.06.2002,
4. Änderung vom 18.10.2004, in Kraft getreten am 23.10.2004.

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt der Magistrat Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und dem anliegenden Kostenverzeichnis. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 *

Sachliche Kostenfreiheit

- (1) Kostenfrei sind:
 1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,
 2. a) mündliche Auskünfte,
b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

* § 2 geändert durch 1. Änderung vom 14.07.1998

Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Korbach

6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
 9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
 10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
 11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 *

Grundlagen für die Gebührenbemessung

- (1) Bei der Bemessung der Gebühr ist von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung belastend wirkt. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.
- (2) Verwaltungsaufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind der Personal- und der Sachaufwand sowie kalkulatorische Kosten.
- (3) In einem Abstand von höchstens zwei Jahren ist zu prüfen, ob die Gebührensätze zu ändern sind, weil sie nicht mehr den Grundsätzen des Abs. 1 entsprechen.

* § 3 entfallen durch 1. Änderung vom 14.07.1998
§ 3 neu gefasst durch 4. Änderung vom 18.10.2004

§ 4

Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

§ 5

Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
 1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
 2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
 3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Die Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen können auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; sie sind im Voraus festzusetzen. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeiten zu berücksichtigen.

§ 6 *

Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

- (1) Im Falle
 1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
 2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
 3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs,sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu bemessen. Bemessungsgrundlage ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand.

* § 6 geändert durch 2. Änderung vom 04.09.2001
3. Änderung vom 25.06.2002
4. Änderung vom 18.10.2004

Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Korbach

- (2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des in der Verwaltungskostensatzung für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro.
- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.
- (5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des in der Verwaltungskostensatzung für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 7 *

Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben.

Auslagen sind

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im City-Bereich,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

* § 7 geändert durch
1. Änderung vom 14.07.1998
2. Änderung vom 04.09.2001

Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Korbach

- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.
- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 2,50 Euro kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 8

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Kreisstadt Korbach.

§ 9

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine gegenüber dem Magistrat der Kreisstadt Korbach abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Kreisstadt Korbach, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Kreisstadt Korbach einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Vorauszahlung der Gebühr, der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 11

Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen
1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Billigkeitsregelungen

Die Gebühr kann ermäßigt oder von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 13

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Festsetzungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gemäß § 10 Abs. 1 entstanden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff. AO).

§ 15

Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 10 Abs. 2 fällig geworden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff. AO).

§ 16 *

Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 6 Abs. 2 Satz 6 bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

§ 17

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Korbach vom 1. Oktober 1981 in der Fassung vom 12. Dezember 1994 außer Kraft.

* § 16 geändert durch 1. Änderung vom 14.07.1998

Kostenverzeichnis

zur Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Korbach *

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1.	Fotokopien	
	a) DIN A 4 (je Stück)	0,30 €
	b) DIN A 3 (je Stück)	0,40 €
2.	Lichtpausen für je angefangene 0,1 m ²	1,50 €
3.	Kopie von Mikrofilmvorlagen	
	1. Kopie	1,50 €
	jede weitere Kopie	0,50 €
4.	Telefax DIN A 4 (je Seite) zuzüglich der notwendigen Telefongebühren	0,80 €
5.	Abgabe von Daten auf Diskette je Diskette	5,00 €
	zuzüglich Zeitaufwand für die Aufbereitung der Daten je angefangene Viertelstunde	13,00 €
6.	Abgabe von Daten per E-Mail je E-Mail	5,00 €
	zuzüglich Zeitaufwand für die Aufbereitung der Daten je angefangene Viertelstunde	13,00 €
7.	Abschriften, Auszüge	
	a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache für jede angefangene Seite DIN A 4	5,00 €
	b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	13,00 €

* Kostenverzeichnis geändert durch

1. Änderung vom 14.07.1998
2. Änderung vom 04.09.2001
3. Änderung vom 25.06.2002

Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Korbach

8.	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat	
	je Urkunde	2,50 €
	in anderen Fällen	
	- Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht	5,00 €
	- Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht je Seite	0,50 €
	b) Beglaubigung einer Unterschrift	5,00 €
9.	Schriftliche Auskünfte soweit keine rechtliche Verpflichtung besteht und ein besonderer Zeitaufwand erforderlich ist	
	je Fall	2,50 €
	bis	50,00 €
10.	Verwaltungsakte Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen des Antragstellers dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
	bis	2,50 € 50,00 €
11.	Druckstücke Druckstücke von Ortssatzungen, Gebühren- ordnungen, Hausordnungen u. ä.	
	1. und 2. Seite je	0,30 €
	jede angefangene weitere Seite	0,05 €
12.	Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, - wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand be- stimmt ist, - wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.	
	Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräf- ten (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.	
	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:	
12.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene 1/4 Stunde	18,00 €
12.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene 1/4 Stunde	15,00 €
12.3	übrige Beschäftigte je angefangene 1/4 Stunde	12,25 €
12.4	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit, 125 v.H. der Gebühr nach Nr. 12.1 bis 12.3,	mindestens 20,00 €

II. Besondere Verwaltungskosten

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Ausfertigung einer Ersatz-Hundesteuermarke | 2,50 € |
| 2. | Höhenfestlegung
Gebühr nach Zeitaufwand (inkl. Fahrzeugeinsatz), siehe Ziffer I. 12. | |
| 3. | Genehmigung und Abnahme der Hausentwässerungsanlage | |
| a) | Entwässerungsgenehmigung für Einzelgarage | 13,00 € |
| | bei Reihengaragenanlagen u. ä. für jede weitere Garage | 5,00 € |
| b) | Entwässerungsgenehmigung für Wohn-, Geschäfts-, gewerbliche und sonstige Gebäude zuzüglich je angefangene 25.000 € reine Baukosten | 23,00 €
2,50 € |
| c) | Abnahme der Grundleitungen
50 % der Gebühr nach 3. a) bzw. 3. b) | |
| 4. | Bescheinigung über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts | 13,00 € |
| 5. | Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gewerbsteuer) | 5,00 € |
| 6. | Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien
Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) | |
| a) | im endausgebauten Straßenbereich
mindestens pro Antrag
und höchstens pro Antrag | 50,00 €
2.500,00 € |
| b) | im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen öffentlichen Flächen der Stadt
mindestens pro Antrag
und höchstens pro Antrag | 25,00 €
1.250,00 € |